

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zustandekommen von Geschäften	3
II.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel	3
§ 3	Geschäftsbestätigungen	3
§ 3a	Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV Präsenzhandel	4
§ 4	Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen	4
§ 5	Aufgabegeschäfte	5
§ 6	Folgen verspäteter Aufgabenschließung	5
§ 7	Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte	6
§ 8	Nicht rechtzeitige Erfüllung	6
§ 9	Zwangsregulierung	6
§ 10	Durchführung der Zwangsregulierung	7
§ 11	Sonderfälle der Zwangsregulierung	8
§ 12	Erfüllung der Wertpapiergeschäfte	8
§ 13	Stückzinsberechnung	8
§ 14	Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines	9
§ 15	Neue Mäntel und Bogen	9
§ 16	Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden	9
§ 17	Entscheidung über Lieferbarkeit	10
§ 18	Geschäfte in Namensaktien	10
§ 19	Lieferbarkeit von Namensaktien	10
§ 20	Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien	11
§ 21	Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren	11
§ 22	Nebenrechte und -pflichten	12
§ 23	Abtretung von Forderungen und Rechten	12
§ 24	Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung	12
§ 25	Aufhebung von Geschäften von Amts wegen	12
§ 26	Umsetzung von Geschäftsaufhebungen	14
§ 27	Löschung von Orders	14
§ 28	Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche	14
III.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem	14
§ 29	Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)	14
§ 30	Aufhebung von Geschäften auf Antrag	15
§ 31	Antrag auf Aufhebung von Geschäften	15
§ 32	Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden	16
§ 33	Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden	17

§ 34	Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching	18
§ 35	Aufhebung von Geschäften von Amts wegen	18
§ 36	Umsetzung von Geschäftsaufhebungen	20
§ 37	Löschung von Orders	20
§ 38	Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts	20
IV.	Abschnitt Schlussbestimmungen	20
§ 39	Börsentage, Erfüllungstage	20
§ 40	Erfüllungsort	21
§ 41	Inkrafttreten	21

I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften

§ 1 Geltungsbereich

Alle Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

§ 2 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Geschäfte kommen durch Ausführung von Orders zustande. Die Ausführung der Orders wird den Geschäftsparteien bestätigt (Ausführungsbestätigung). Soweit der Skontroführer Fehler bei der Preiseingabe gemäß § 78 Abs. 9 Satz 1 BörsO korrigiert, kommen Geschäfte im Präsenzhandel gemäß Satz 1 erst mit Vornahme der Korrektur zustande. Unabhängig davon kommen im Präsenzhandel Geschäfte auch durch Zuruf auf ausgerufene Geschäftsangebote und Aufgabegeschäfte durch Benennung der anderen Geschäftspartei zustande. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei Wertpapieren für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Geschäftspartei und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, sowie zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Zusätzlich zu der Ausführungsbestätigung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden zustande gekommene Geschäfte den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG bestätigt. Die Geschäftsbestätigung erfolgt im Präsenzhandel durch Schlussnote, im elektronischen Handel durch elektronische Bestätigung. Soweit eine Geschäftspartei am elektronischen Handel durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel teilnimmt, erfolgt die Geschäftsbestätigung durch Schlussnote oder elektronische Bestätigung.
- (4) An der FWB zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen werden aus den Geschäften berechtigt und verpflichtet, die durch die Ausführung von Orders zustande gekommen sind, die für die Unternehmen unter Verwendung der ihnen zugeteilten oder von ihnen generierten Benutzerkennungen und Passwörter eingegeben wurden.

II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

§ 3 Geschäftsbestätigungen

- (1) Skontroführer und zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, welche die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren übernehmen, (Makler) haben zustande gekommene Geschäfte unverzüglich in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, damit
-

die Geschäfte am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden können. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung angemahnt, gilt der Abschluss abweichend von § 2 als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.

- (2) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss abweichend von § 2 als nicht zustande gekommen.
- (3) Handschriftliche Schlusscheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die Börsen-EDV Präsenzhandel abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der Börsen-EDV Präsenzhandel abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. § 2 Absatz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

§ 3a Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Geschäfte sind vom Makler unverzüglich nach deren Abschluss in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Aufgabegeschäfte.
- (2) Bei der Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel sind Eigengeschäfte des Maklers zu kennzeichnen.

§ 4 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen bis spätestens 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Kontrahenten erhoben werden; eine Berücksichtigung verspäteter Einwendungen liegt im Ermessen des Empfängers der Einwendung. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
 - (2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners innerhalb der Einwendungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht. Satz 2 findet auf die Eurex Clearing AG keine Anwendung.
 - (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.
-

- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.
- (5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontoführers zum Einheitspreis; bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 91 Abs. 2 der Börsenordnung der FWB (BörsO) vorzunehmen.

§ 5 Aufgabengeschäfte

- (1) Makler, die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln. Der Makler soll sich gegenüberstehende Aufgaben innerhalb der geltenden Schließungsfristen unverzüglich schließen.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschluss vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens geschlossen werden.
- (4) Auf Aufgaben in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, findet § 2 Abs. 2 erst mit Aufgabe des Vertragspartners Anwendung. Unterbleibt in den Fällen des Satzes 1 die Aufgabe des Vertragspartners, wird der Makler mit Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Vertragspartner auf der Seite der vorbehaltenen Aufgabe.
- (5) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (6) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Makler vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Makler dem Käufer zu ersetzen.

§ 6 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Makler auf Erfüllung in Anspruch nehmen.
 - (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während der nächsten Börsenversammlung vorzunehmen; auf Verlangen des Maklers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.
-

- (3) Beabsichtigt der Makler die Schließung einer nicht fristgemäß geschlossenen Aufgabe, hat er sich vorbörslich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um über die Zwangsregulierung durch den Auftraggeber oder die Schließung Verständigung zu erzielen; das Risiko der „Doppelschließung“ trägt der Makler, soweit die Zwangsregulierung nicht missbräuchlich vorgenommen wurde.
- (4) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Makler Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 7 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabeschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit gehandelt und abgewickelt werden, oder für Börsengeschäfte in Schuldverschreibungen kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 8 Nicht rechtzeitige Erfüllung

- (1) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande gekommen und erfüllt das Clearing-Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet eine Zwangsregulierung nach §§ 9 bis 11 nicht statt.

§ 9 Zwangsregulierung

- (1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder sonst in geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn des Präsenzhandels in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn des Präsenzhandels an der FWB zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des Präsenzhandels des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des Präsenzhandels des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger
-

Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.

- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der verpflichtete Gläubiger Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder in der darauf folgenden Börsenversammlung vorzunehmen.
- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

§ 10 Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist zu dem am Zwangsregulierungstag notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend gehandelt werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen festgestellten Preis. § 91 Abs. 2 BörsO findet entsprechende Anwendung.
 - (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die übliche Maklergebühr, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tag ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SFR-Zinssatz) berechneten Zinsverlust zu ersetzen.
 - (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
 - (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tag, an dem sie nach § 9 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.
-

- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der Einheitspreis, bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren der erstmögliche notierte Preis, des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

§ 11 Sonderfälle der Zwangsregulierung

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf oder Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.
- (2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung auch zu einem anderen als dem in § 10 Abs. 1 bestimmten Preis vorgenommen werden; in diesem Fall hat der beauftragte Skontoführer zu Beginn der Börsenversammlung die Zwangsregulierung mit dem Vermerk "Exekutionsstücke" anzukündigen und bei ihrer Ausführung einen Beauftragten der Geschäftsführung hinzuzuziehen.

§ 12 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Preis zu zahlen.
- (2) Ist das Wertpapier zur Sammelverwahrung durch eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank zugelassen (Girosammelverwahrung), ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Miteigentum an dem Sammelbestand zu verschaffen.
- (3) Ist das Wertpapier nicht zur Sammelverwahrung nach Absatz 2 zugelassen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer entweder Eigentum (Streifbandverwahrung) oder ein gleichwertiges ausländisches Recht (Wertpapierrechnung) an dem Wertpapier zu verschaffen, wobei die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung vorliegen müssen.
- (4) Die Erfüllung nach Absatz 2 und 3 kann innerhalb einer Wertpapiergattung nur einheitlich in einer Form der Rechtsverschaffung erfolgen.

§ 13 Stückzinsenberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.
-

§ 14 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.
- (2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stücknummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft.

§ 15 Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 16 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 - a) gefälscht oder verfälscht sind,
 - b) unvollständig sind oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
 - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.
 - (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stücks ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Fall ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung verpflichtet.
-

- (3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk „Ersatzurkunde“ versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 17 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann hierzu Sachverständige befragen. Wird die Lieferbarkeit angezweifelt, muss der Antrag schriftlich innerhalb von fünfzehn Börsentagen nach Lieferung bei der Geschäftsführung gestellt werden. In ihm ist anzugeben, aus welchen Gründen die Lieferbarkeit eines Wertpapiers (Mantel und/oder Bogen) beanstandet wird.

§ 18 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 19 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
 - (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.
 - (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stücknummer kann nicht verlangt werden.
-

§ 20 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 21 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird der Handel wieder aufgenommen.
 - (2) Der Handel gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird der Handel mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung des Handels wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Handelseinstellung darauf hingewiesen, dass sich der Handel der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.
 - (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird der Handel für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
 - (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
 - (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung des Handels abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslösung oder der Teilkündigung erfüllt sein.
-

- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste oder nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung oder der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung oder Kündigung.

§ 22 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 23 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 24 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

- (1) Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum SFR-Zinssatz, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.
- (2) Für Geschäfte mit der Eurex Clearing AG gelten abweichend von Absatz 1 die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 25 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war.
- (2) Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte. Bei Aufgabegeschäften erfolgt vor Schließung der Aufgabe eine Aufhebung des mit der Orderausführung
-

unter Vorbehalt der Aufgabe abgegebenen Geschäftsangebots; die Absätze 1 und 3 bis 5 sowie die § 26 bis 28 gelten in diesem Fall entsprechend.

- (3) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
1. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
 2. zu einem Preis außerhalb einer veröffentlichten Taxe oder Spanne zustande gekommen sind;
 3. abweichend von bei der Preisfeststellung verwendeten Preiszusätzen aufgrund einer offensichtlich fehlerhaften Zuteilung durch den Skontroführer zustande gekommen sind;
 4. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 92 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde.

Im Fall der Nummer 3 ist die Aufhebung von Geschäften auf die fehlerhafte Zuteilung beschränkt; im Übrigen bleiben die Geschäfte wirksam.

- (4) Geschäfte in Anteilsscheinen an in- oder ausländischen offenen Investmentfonds (Fondsanteile) und Exchange Traded Funds (ETFs) können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
 2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
 - a) dem Handelsende des Börsentages, an dem der Skontroführer die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
 - b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführungzustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.

- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte den Geschäftsparteien etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
 2. eine auf Nachfrage des Skontroführers vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem Geschäft ausgeführten Order durch eine Geschäftspartei;
 3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
-

4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

§ 26 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, weist sie den Skontroführer an, die aufgehobenen Geschäfte zu stornieren. Soweit eine Stornierung nicht mehr möglich ist, weist die Geschäftsführung den Skontroführer an, entsprechende Gegengeschäfte in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben. Soweit zur Umsetzung von Geschäftsaufhebungen erforderlich, sind auch andere Makler zu entsprechenden Systemeingaben verpflichtet.

§ 27 Löschung von Orders

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen den Skontroführer anweisen, Orders zu löschen, wenn sie Kenntnis von Orders erhält,

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. die zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, für die die Orders eingestellt wurden, für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar sind.

§ 28 Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche

Zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und 2 auf Aufhebung und Anpassung von Geschäften sowie das Recht zur Anfechtung von Geschäften sind ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung von Geschäften durch die Geschäftsführung sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

§ 29 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Unternehmen oder Börsenhändler durch die Eingabe gegenläufiger Orders herbeigeführt werden sollen (Pre-arranged Trades), sind unzulässig.
-

- (2) Die Eingabe gegenläufiger Orders durch ein Unternehmen oder einen Börsenhändler, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Unternehmen oder ein Börsenhändler wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im Fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern das Unternehmen oder der Börsenhändler für eigene Rechnung handelt.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das elektronische Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Midpoint Order Matching oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.

§ 30 Aufhebung von Geschäften auf Antrag

Die Geschäftsführung hebt auf Antrag Geschäfte auf, wenn der Antrag gemäß § 31 zulässig ist und die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis gemäß §§ 32 bis 34 zustande gekommen sind. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

§ 31 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
 1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing Mitglied und die Eurex Clearing AG;
 2. der jeweilige Spezialist;
 3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.
- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 - 211 - 1 44 19), in elektronischer Form (mistrade@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0)

69 - 211 - 1 38 70) erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen.

- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder Midpoint Order Matching gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 – 211 – 1 1401), in elektronischer Form (xetrahelptdesk@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 14 00) erfolgen.
- (4) Der Mistrade-Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. Firma und Ansprechpartner des Antragstellers;
 2. Bezeichnung des Wertpapiers, das Gegenstand des Geschäfts ist, unter Angabe von Name und ISIN;
 3. Zeitpunkt sowie Volumen und Preis des Geschäfts;
 4. Angaben zum marktgerechten Preis.

Bei Geschäften in strukturierten Produkten müssen die Angaben zum marktgerechten Preis auch die Berechnungsformel und sämtliche dafür relevanten Faktoren umfassen.

- (5) Ein Mistrade-Antrag ist außer in den in § 165 BörsO geregelten Fällen unzulässig, wenn auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten die antragstellende Geschäftspartei vor Orderausführung die von ihr eingestellte und mit dem Geschäft ausgeführte Order oder den von ihr eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quote bestätigt oder geändert hat.
- (6) Die Geschäftsführung macht die Stellung des Mistrade-Antrags und dessen Bescheidung oder Rücknahme bekannt. Unabhängig von der Bekanntmachung gemäß Satz 1 unterrichtet sie die Geschäftsparteien sowie den Spezialisten und den Quote-Verpflichteten über den gestellten Mistrade-Antrag.

§ 32 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

Bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ermittelt die Geschäftsführung aufgrund von im Einzelfall geeigneten Kriterien, ob das Geschäft zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist. Die Geschäftsführung kann berücksichtigen, wenn sich beide Geschäftsparteien übereinstimmend zum Vorliegen eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises äußern. Sie kann zur Ermittlung einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der an der FWB zugelassenen Börsenhändler befragen. Die befragten Personen dürfen nicht für ein Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigt sein, das für das betroffene Geschäft gemäß § 31 Abs. 1 antragsberechtigt ist. Die Geschäftsführung legt die Stellungnahmen

von drei befragten fachkundigen Personen zugrunde. Liegen innerhalb eines angemessenen Zeitraums weniger als drei Stellungnahmen vor, kann die Geschäftsführung zwei Stellungnahmen oder eine Stellungnahme berücksichtigen.

§ 33 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

(1) Bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 5 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:

1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte;
3. den durch Befragung fachkundiger Personen ermittelten Preis; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend;
4. den zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert;
5. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

(2) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts bei

1. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, mindestens 3,0 Prozent;
2. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, sowie Immobilienfonds, gemischten und sonstigen Fonds mindestens 4,0 Prozent;
3. Rentenfonds mindestens 2,0 Prozent;
4. Geldmarktfonds mindestens 1,0 Prozent;

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

§ 34 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. im Präsenzhandel der FWB festgestellte Preise;
 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 32 Abs. 2 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn
1. bei Renten die Rendite des Geschäfts um mindestens zwanzig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA), bei Zero-Anleihen, Stripped Bonds und Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter zwei Jahren um mindestens dreißig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA) von der Rendite des gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preises, jedoch mindestens der Preis des Geschäfts um 0,10 Prozentpunkte vom marktgerechten Preis abweicht;
 2. bei sonstigen Wertpapieren der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

§ 35 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
-

1. bei Fehlen eines gemäß § 31 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 32 bis 34 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
 2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
 3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 144 Abs. 5 i.V.m. § 92 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde.
- (3) Geschäfte in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn die strukturierten Produkte
- a) aufgrund des Erreichens eines bestimmten Preises des Basiswertes wertlos geworden sind oder nur noch zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen;
 - b) zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben wie ein strukturiertes Produkt, das Gegenstand eines Geschäfts ist, das auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis aufgehoben wurde.
- (4) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
 2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
 - a) dem Handelsende des Börsentages, an dem der Spezialist die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
 - b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführungzustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.
- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
 2. eine auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem
-

Geschäft ausgeführten Order oder eines eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quotes durch eine Geschäftspartei;

3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

§ 36 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, werden die Geschäfte im elektronischen Handelssystem gelöscht. Soweit eine Löschung nicht mehr möglich ist, gibt die Geschäftsführung entsprechende Gegengeschäfte in die Börsen-EDV elektronischer Handel ein.

§ 37 Löschung von Orders

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Orders löschen, wenn sie Kenntnis von Orders erhält,

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. die zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, für die die Orders eingestellt wurden, für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar sind.

§ 38 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts

Die Bestimmungen des II. Abschnitts finden mit Ausnahme der §§ 3 bis 6 und 25 bis 27 auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Anwendung.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 39 Börsentage, Erfüllungstage

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere der Handel und/oder die Preisfeststellung ausgesetzt war.
 - (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.
-

- (3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

§ 40 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

§ 41 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bedingungen treten am 15. August 2008 in Kraft.
